

**Umsetzung der Schulpflicht u.a.
nach der 14. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**
(Beurlaubung vom Präsenzunterricht; Umgang mit Testverweigerern,)
Stand 06. Okt. 2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

regelmäßige Testungen auf Covid-19 sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass in diesem Schuljahr trotz Corona-Pandemie Präsenzunterricht stattfinden kann.

Daher sieht § 13 Abs. 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vor, dass die Teilnahme am Präsenzunterricht (wie z. B. auch an sonstigen Schulveranstaltungen und an der Mittagsbetreuung) Schülerinnen und Schülern, die nicht geimpft und nicht genesen sind, nur dann erlaubt ist, wenn sie regelmäßig ein negatives Testergebnis vorweisen können („Testobliegenheit“). Dieser Testnachweis kann erbracht werden durch die Teilnahme an den unter Aufsicht in der Schule durchgeführten PCR-Pooltests (Grundschulen) / Selbsttests (weiterführende/berufliche Schularten) oder durch einen außerhalb der Schule durchgeführten Test nach den Vorgaben des § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der 14. BayIfSMV.

Aus pädagogischer Sicht kann dies jedoch keine dauerhafte Lösung sein: Bildungsqualität, schulischer Erfolg und Präsenzunterricht gehören eng zusammen. Auch aus diesem Grund besteht laut Art. 35ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Bayern die Schulpflicht (vgl. auch Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

Daher hat der bayerische Ministerrat in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2021 festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht dazu verpflichtet sind, den Präsenzunterricht zu besuchen, auch wenn sie hierzu einen Testnachweis nach den o. g. Vorgaben der 14. BayIfSMV erbringen müssen. Die 14. BayIfSMV führt nunmehr ausdrücklich aus, dass die Schulpflicht durch die in der Schule geltende Testobliegenheit unberührt bleibt (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 der 14. BayIfSMV).

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Situation:

- Schülerinnen und Schüler **ohne Testnachweis haben künftig keinen Anspruch auf Distanzunterricht bzw. Distanzlernen mehr** – u. a. deshalb, weil die Ressourcen der Schulen wieder vollständig im Präsenzunterricht gebunden sind. **Es kann die Schulpflicht also nicht mehr durch die Teilnahme am Distanzunterricht bzw. Distanzlernen erfüllt werden.**
- Kann ein Schüler bzw. eine Schülerin weiterhin kein negatives Testergebnis vorlegen und nimmt deshalb nicht regelmäßig am Präsenzunterricht teil, **verletzt er bzw. sie grundsätzlich die Schulpflicht.** Die Erziehungsberechtigten verletzen dabei ihre **gesetzliche Pflicht, auf den regelmäßigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder** hinzuwirken (vgl. Art. 76 Satz 2 BayEUG).
- Wir weisen darauf hin, dass Schulpflichtverletzungen nicht nur mit **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG** belegt, sondern nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG auch als **Ordnungswidrigkeiten** sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern als auch gegenüber Erziehungsberechtigten geahndet werden können. **Schülerinnen und Schüler, die die Vorlage eines Testnachweises verweigern, gelten als unentschuldig und erhalten bei angekündigten Leistungsnachweisen im Unterricht die Note ungenügend.**

Die Lehrkräfte Ihres Sohnes / Ihrer Tochter werden ihrerseits dazu beitragen, dass ihm/ihr der Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht gelingt. Bitte zögern Sie nicht, bei Rückfragen, wie dieser gestaltet werden kann, auf uns zuzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bauer, Schulleiter